

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Adams (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Disziplinarverfahren und Verwaltungsermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte Teil 1

Die **Kleine Anfrage 2657** vom 22. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereichs des § 2 Thüringer Disziplinargesetz wird gegen Beamtinnen und Beamte und Ruhestandsbeamtinnen und -beamte ein Disziplinarverfahren eingeleitet, sofern konkrete Anhaltspunkte bekannt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens im Sinne des § 47 Beamtenstatusgesetz rechtfertigen.

Unter Berücksichtigung des § 78 Thüringer Disziplinargesetz frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Disziplinarverfahren gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des höheren Dienstes wurden eingeleitet (um eine Aufschlüsselung nach Jahren wird gebeten)?
2. In welcher Polizeibehörde besetzen sie eine Planstelle?
3. Welche Ämter (Amtsbezeichnung) bekleiden die betroffenen Beamtinnen und Beamten?
4. In welcher Polizeibehörde sind und waren sie eingesetzt und welcher konkrete Anhaltspunkt war jeweils gegeben, der die Einleitung eines Disziplinarverfahrens rechtfertigt?
5. Wann wurden die entsprechenden Disziplinarverfahren eingeleitet (um eine Angabe der genauen Daten pro entsprechenden Sachverhalt wird gebeten)?
6. Wann wurden die Disziplinarverfahren abgeschlossen (um eine Angabe der genauen Daten pro entsprechenden Sachverhalt wird gebeten)?
7. Mit welcher Abschlussentscheidung wurden die Disziplinarverfahren abgeschlossen (um eine Auflistung pro entsprechenden Sachverhalt wird gebeten)?
8. Wie viele Verwaltungsermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des höheren Dienstes wurden geführt (um eine Aufschlüsselung nach Jahren wird gebeten)?
9. Welche Ämter (Amtsbezeichnung) bekleiden die betroffenen Beamtinnen und Beamten?
10. In welcher Polizeibehörde besetzen sie eine Planstelle?
11. In welcher Polizeibehörde sind sie eingesetzt?

12. Wegen welches Sachverhalts wird oder wurde ermittelt (um eine Auflistung der entsprechenden Sachverhalte wird gebeten)?
13. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Ermittlungen jeweils begonnen und jeweils abgeschlossen?
14. Mit welchem Ergebnis wurden die Verwaltungsermittlungen jeweils beendet (um eine Auflistung nach jeweiligen Sachverhalten wird gebeten)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2013 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes stehen einer vollständigen Beantwortung sämtlicher einzelner Aspekte der Fragen der Kleinen Anfrage durch die Landesregierung entgegen, da ansonsten die Beamten, gegen die Disziplinarverfahren geführt wurden bzw. werden, zum Teil bestimmbar wären (Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Es ist aus Gründen des Datenschutzes nicht vertretbar, dass durch die Antwort der Landesregierung die Identität der vorbezeichneten Polizeivollzugsbeamten aufgrund der Art der Fragestellung offengelegt wird. Wer beispielsweise Leiter einer Landespolizeiinspektion oder Leiter des Inspektionsdienstes an einem bestimmten Ort ist, lässt sich ohne weiteres in Erfahrung bringen. Daher lehnt die Landesregierung die Beantwortung der einzelnen Unterpunkte der Fragen der Kleinen Anfrage, die dies ermöglichen würden, ab.

Hinweise

Die Kleine Anfrage 2657 steht in engem Sachzusammenhang mit der Kleinen Anfrage 2658.

Die Nummerierung bezieht sich auf die von den jeweiligen Verfahren betroffenen Personen. Die Untergliederung durch Kleinbuchstaben dient der Zuordnung mehrerer Verfahren zu einer Person (z. B. 5a und 5b = eine Person mit zwei Verfahren).

Zu 1.:

Unter Berücksichtigung der Fristen des § 78 Thüringer Disziplinargesetz (ThürDG) zur Vernichtung der Unterlagen in Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 2004 bis 2012 insgesamt zwölf Disziplinarverfahren eingeleitet. Sie teilen sich wie folgt auf die einzelnen Jahre auf:

2004	1 (Nr. 5)
2006	3
2007	1
2009	1 (Nr. 5)
2011	3
2012	3

Zu 2.:

Bei der Beantwortung der Frage wurde davon ausgegangen, dass der Fragesteller nicht die haushaltsrechtlich relevante Planstelle meint, die ein Beamter besetzt, sondern den Dienstposten (Funktion), den der Beamte (Stand: heute) wahrnimmt. Eine Planstelle kann innerhalb der Thüringer Polizei jeder Behörde oder Einrichtung zugeordnet werden, je nachdem, wo sie erforderlich ist. Ein Dienstposten ist einer bestimmten Behörde oder Einrichtung zugewiesen.

Nr.	Behörde
1	TIM
2	LPI Gera
3	LPI Erfurt
4	LPI Nordhausen
5	Ruhestand
6	TIM
7	LPI Gotha

Nr.	Behörde
8	Ruhestand
9	LPD
10	LPI Jena
11	TIM

Zu 3.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4.:

Nr.	aktuelle Behörde	Behörde am Einleitungsdatum	Konkreter Anhaltspunkt im Sinne von § 22 ThürDG
1	TIM	Bereitschaftspolizei	Trunkenheitsfahrt Alkoholdelikt Verletzung der Wohlverhaltenspflicht
2	LPI Gera	VFHS	Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (Straftat nach § 353b StGB) Weitergabe einer Klausur nebst Lösungsskizze Verletzung der Wohlverhaltenspflicht
3	LPI Erfurt	PD Erfurt	Nichtanzeige von Straftaten Täuschungshandlung bei der Erstellung einer Masterarbeit Verletzung der Wohlverhaltenspflicht
4	Freistellungsphase Altersteilzeit	PD Nordhausen	Arbeitszeit Betrug unsachgemäße Dienstausbübung Verletzung der Wohlverhaltenspflicht Nichtbeachtung von Weisungen Rechtmäßigkeit der Amtshandlungen
5a	Ruhestand	PD Erfurt	Verletzung der Beratungs- und Unterstützungspflicht
5b	Ruhestand	PD Erfurt	Verletzung der Verschwiegenheitspflicht private Nutzung dienstlicher Mittel
6	TIM	PD Nordhausen	Arbeitszeit Betrug Unsachgemäße Dienstausbübung u. a.
7	LPI Gotha	PD Gotha	Unautorisierte Presse und Öffentlichkeitsarbeit Nichtbeachtung von Weisungen
8	Ruhestand	PD Jena	Unsachgemäße Dienstausbübung Arbeitszeit Betrug
9	Bereitschaftspolizei	Bereitschaftspolizei	Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Verstoß gegen Vergaberecht Untreue Verletzung der Wohlverhaltenspflicht
10	LPI Jena	PD Jena	Arbeitszeit Betrug Mehrarbeit Verletzung von Privatgeheimnissen ausstehende finanzielle Forderungen
11	TIM	TIM	Verletzung der Gesunderhaltungspflicht Verletzung der Dienstleistungspflicht Nichtbeachtung von Weisungen Verletzung der Hingabepflicht Verletzung der Wohlverhaltenspflicht

Zu 5.:

Nr.	Einleitungsverfügung am
1	10.11.2011
2	14.11.2011
3	01.03.2011
4	06.12.2006
5a	28.10.2004
5b	05.05.2009
6	18.09.2006
7	02.02.2012
8	14.12.2006
9	19.01.2012
10	14.11.2007
11	17.07.2012

Zu 6.:

Nr.	Abschlussverfügung am
1	anhängig
2	anhängig
3	anhängig
4	09.02.2011
5a	10.09.2008
5b	anhängig
6	08.05.2010
7	06.08.2012
8	20.02.2009
9	anhängig
10	04.09.2012
11	09.08.2012

Zu 7.:

Nr.	Abschlussentscheidung
1	anhängig
2	anhängig
3	anhängig
4	Einstellung nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 ThürDG
5a	Einstellung nach § 38 Abs. 1 Nr. 5 ThürDG
5b	anhängig
6	Einstellung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürDG
7	Einstellung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürDG
8	Einstellung nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 ThürDG
9	anhängig
10	Verweis
11	Einstellung nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ThürDG

Zu 8.:

Unter Berücksichtigung der Fristen des § 78 ThürDG zur Vernichtung der Unterlagen in Disziplinarverfahren wurden im Jahr 2011 insgesamt gegen fünf Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes Verwaltungsermittlungen geführt.

2009	1
2011	3
2012	1

Zu 9.:

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 10.:

Bei der Beantwortung der Frage wurde davon ausgegangen, dass der Fragesteller nicht die haushaltsrechtlich relevante Planstelle meint, die ein Beamter besetzt, sondern den Dienstposten (Funktion), den der Beamte (Stand heute) wahrnimmt. Eine Planstelle kann innerhalb der Thüringer Polizei jeder Behörde oder Einrichtung zugeordnet werden, je nachdem, wo sie erforderlich ist. Ein Dienstposten ist einer bestimmten Behörde oder Einrichtung zugewiesen.

Nr.	Behörde
12	LPI Erfurt
13	LPI Jena
14	LPI Suhl
15	TIM
16	LPD

Zu 11.:

Nr.	Behörde
12	LPI Erfurt
13	LPI Jena
14	LPI Erfurt
15	TIM
16	LPD

Zu 12.:

Nr.	Sachverhalt
12	Verletzung der Gehorsamspflicht Verletzung der Beratungs- und Unterstützungspflicht Verletzung der Wohlverhaltenspflicht
13	Bestechlichkeit Verletzung der Wohlverhaltenspflicht
14	Bedrohung
15	Verletzung der Wohlverhaltenspflicht Verletzung der Pflicht zu gesetzmäßigem Verhalten fahrlässige Körperverletzung Nichtbeachtung von Weisungen
16	Untreue

Zu 13.:

Nr.	Ermittlungsbeginn	Ermittlungsende
12	10.02.2011	16.03.2011
13	07.02.2011	13.01.2012
14	08.02.2011	04.03.2011
15	21.05.2009	10.08.2010
16	28.08.2012	anhängig

Zu 14.:

Nr.	Sachverhalt
12	Die Prüfung der wesentlichen Verdachtstatsachen, wegen der die Verwaltungsermittlungen aufgenommen wurden, ergab keine konkreten Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten.
13	Die Prüfung der wesentlichen Verdachtstatsachen, wegen der die Verwaltungsermittlungen aufgenommen wurden, ergab keine konkreten Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten.
14	Die Prüfung der wesentlichen Verdachtstatsachen, wegen der die Verwaltungsermittlungen aufgenommen wurden, ergab keine konkreten Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten.
15	Die Prüfung der wesentlichen Verdachtstatsachen, wegen der die Verwaltungsermittlungen aufgenommen wurden, ergab keine konkreten Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten.
16	anhängig

Geibert
Minister